



Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung)

Die Bescheinigung dient als Nachweis einer Absonderung. Ihre Angaben müssen richtig und vollständig sein. Bei der Prüfung über den Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	Hausnummer:
Ort:	PLZ:

Absonderung aufgrund: (Zutreffendes ankreuzen)

- eines positiven PCR - Testergebnisses am _____
- der Eigenschaft als enge Kontaktperson (durch Mitteilung des Gesundheitsamtes)
- der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person. Bitte folgende Daten angeben:

Name der/des Infizierten:	Adresse der/des Infizierten:
---------------------------	------------------------------

Vorzeitige Beendigung der Absonderung (Zutreffendes ankreuzen)

- Nein
- Ja, aufgrund:
- eines negativen Antigenschnelltests/PCR Tests frühestens am siebten Tag nach Absonderung (*gilt nur für **infizierte** Personen, § 3 Abs. 4*)

-bitte wenden-

Hauptstraße 27
78269 Volkertshausen

Telefon: 07774 / 9310 - 0
Fax: 07774 / 9310 - 20
rathaus@volkertshausen.de
www.volkertshausen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo - Fr: 8:30 - 12:00 Uhr
Do auch: 16:00 - 18:00 Uhr

Steuer-Nr.: 18156 / 68003

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN: DE52 6925 0035 0003 0419 77

Volksbank eG Konstanz
IBAN: DE08 6929 1000 0220 5298 00

- eines PCR Tests frühestens am siebten Tag nach Absonderung bei Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen, vor Betreten Ihrer Arbeitsstätte (*gilt nur für **infizierte Personen**, § 3 Abs. 5*)
- einer vollständigen Impfung oder Genesung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt oder einer Boosterimpfung und bei nicht Vorliegen von Symptomen ab dem ersten Tag (*gilt nur für enge **Kontaktpersonen** oder **haushaltsangehörige Personen**, § 4 Abs. 1*)
- eines negativen Antigenschnelltests/PCR frühestens am siebten Tag nach Absonderung (*gilt nur für enge **Kontaktpersonen** oder **haushaltsangehörige Personen**, § 4 Abs. 5 Nr. 2*)
- eines negativen Antigenschnelltests frühestens am fünften Tag nach Absonderung bei Kinder und Jugendlichen in Kitas und Schulen (*gilt nur für enge **Kontaktpersonen** oder **haushaltsangehörige Personen**, § 4 Abs. 5 Nr. 1*)

Die Absonderung endete am: _____

Datum und Unterschrift